

Sicherheitspolitische Kommissionen
Frau Nationalrätin Priska Seiler Graf
3000 Bern

per Mail an: armscontrol@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2024

Vernehmlassung zur 23.403 n Pa. Iv. SiK-N Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Das Kriegsmaterialgesetz (KMG) verlangt, dass Staaten Kriegsmaterial, das sie aus der Schweiz bezogen haben, nicht an kriegführende Drittstaaten weiter ausführen. Der Bundesrat hat deshalb seit 2022 drei Anträge von Deutschland, Dänemark und Spanien abgelehnt, mit denen die Länder Kriegsmaterial aus Schweizer Produktion zur Unterstützung der Ukraine im Krieg gegen Russland liefern wollten.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats schlägt nun vor, das KMG zu ändern, um Wiederausfuhren von Schweizer Kriegsmaterial an sich selbst verteidigende Länder zu ermöglichen. Mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 18 Absatz 3 soll künftig Staaten mit ähnlichen Kriegsmaterialexportregimen (z.B. Deutschland, Frankreich oder die USA) nur noch während fünf Jahren die Wiederausfuhr in konfliktführende Drittstaaten grundsätzlich untersagt sein. Danach sollen Wiederausfuhren möglich sein, wenn der Drittstaat von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht. Kriegsmaterial darf aber nur an Drittstaaten wiederausgeführt werden, die weder Menschenrechte schwerwiegend verletzen noch ein hohes Risiko aufweisen, das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung einzusetzen. Weiter will die Kommission die Regel rückwirkend anwenden können: Bereits exportiertes Kriegsmaterial soll unter den genannten Bedingungen wiederausgeführt werden dürfen (z.B. dürfte Deutschland vor 2019 exportiertes Schweizer Kriegsmaterial nun an die Ukraine liefern).

Der SGB unterstützt die geplante Lockerung des Wiederausfuhrverbots grundsätzlich. Die gewählte Lösung verletzt nicht das Gleichbehandlungsprinzip und damit die neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen. Die vorgeschlagene Revision ermöglicht den Schweizer Herstellern von Kriegsmaterial, ein verlässlicherer Geschäftspartner für Kunden aus Staaten mit ähnlichem Kriegsmaterialexportregimen zu sein. Dies ist auch im Interesse der Arbeitnehmenden der hiesigen Rüstungsindustrie.

Zugleich sind wir aber der Meinung, dass die Lockerung stärker flankiert sein muss:

- Die geplante Gesetzesänderung sieht unter anderem vor, dass die wiederausführenden Staaten, den Tatbestand des Selbstverteidigungsrechts mit völkerrechtlichen Analysen selbstständig beurteilen können. Die Hürden sollten hier erhöht werden, indem statt einer eigenen Einschätzung verlangt wird, dass die UNO-Generalversammlung mindestens mit Zweidrittelmehrheit eine Verletzung des Gewaltverbots feststellt («Uniting for Peace»).
- Die Wiederausfuhrregeln, welche mit dem neuen Artikel für die Handelspartner der Schweiz vorgeschrieben werden sollen, müssen in gleichem Masse auch für die kriegsführenden Drittstaaten zur Anwendung kommen.
- Die Liste der Staaten, für welche die Befristung des Wiederausfuhrverbots eingeführt wird und die im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgelistet sind, muss regelmässig und mit klaren gesetzlichen Kriterien aktualisiert werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



David Gallusser
Zentralsekretär